

II- 7750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3906 1J

1989 -06- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend das Strafverfahren gegen GrInsp Herbert K.,
Obstlt Gerhard Sch. u.a.

GrInsp Herbert K. verrechnete als Mitglied des Fachaus-
schusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim
Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, als das er an
3 Tagen der Woche dienstfreigestellt war, in der Zeit von
1985 bis 30. April 1987 gesetzwidrig Reisegebühren für Fahr-
ten, die über die freigestellte Zeit hinausgingen und daher
aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten ver-
rechnet werden dürfen. Dies wird durch die Bestimmungen des
§ 29 Abs. 2 PVG und darauf bezughabener Erläuterungen des
Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Inneres
eindeutig und unzweifelhaft dargelegt bzw. erhärtet.

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, u.a.
Obstlt Gerhard Sch., kamen ihrer Aufsichtspflicht trotz Hin-
weis auf die gesetzwidrige Verrechnung nicht nach und unter-
ließen es, die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der StPO
bzw. des BDG zu treffen. Daß jedoch diese Organe den Schuld-
gehalt des GrInsp Herbert K. erkannten, beweist der Umstand,
daß ihm mit Bescheid des Landesgendarmeriekommando für
Niederösterreich vom 18.10.1988, GZ 8117/4-5/88, der Rücker-
satz der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren in Höhe von
47.507,20 Schilling, bzw. der noch nicht der Verjährung
unterliegenden 32.900,80 Schilling vorgeschrieben wurde.

Diese Vorgangsweise muß als Begünstigung des GrInsp Herbert
K. angesehen werden, weil in einem anderen Fall - fast zu

gleicher Zeit - ein Beamter des GP-Lager Traiskirchen (AbtInsp H.) sofort vom Dienst suspendiert und der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde, weil er gleichfalls im Zusammenhang mit Dienstreisen zu Unrecht 416,14 Schilling verrechnet hatte. Das Gericht verurteilte den Beamten zu einer Geldstrafe von 14.400,-- Schilling und die Disziplarkommission zu 10.000,-- Schilling.

Tatsächlich kam es um die Jahreswende 1987/88 beim Landesgericht für Strafsachen Wien (23 a Vr 11.967/87 bzw. 10 St 69.815/87 der StA Wien) zu Vorerhebungen gegen GrInsp Herbert K. u.a. wegen des Verdachtes des Betruges. Dieses Verfahren wurde jedoch - ehe die Erhebungen zum Abschluß gebracht wurden - über Weisung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. Eduard Schneider im Dezember 1988 gegen die Auffassung des zuständigen Referenten der StA Wien eingestellt. In diesem Zusammenhang wurde von der Oberstaatsanwaltschaft eine unhaltbare, die Angezeigten zu Unrecht exkulperierende Rechtsauffassung vertreten.

Die Unhaltbarkeit dieser Rechtsauffassung wurde zu Beginn des Jahres 1989 von dem damals erstmals befaßten BMJ bestätigt, welches nach Aktenstudium sowie Prüfung der Sach- und Rechtslage die OStA Wien anwies, weitere Erhebungen vorzunehmen und auf deren Grundlage beim LG für Strafsachen Wien den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen GrInsp. Herbert K. zu stellen.

Dem Vernehmen nach soll sich der Leitende Oberstaatsanwalt gegen diese Wiederaufnahme ausgesprochen und deren Einleitung nicht unterstützt haben. Dies würde auch eine Erklärung dafür geben, daß der nunmehr bereits einige Monate zurückliegenden Weisung des Bundesministeriums für Justiz, die Wiederaufnahme beim LG für Strafsachen Wien zu beantragen, noch immer nicht entsprochen wurde.

Aus all diesen höchst merkwürdigen und aufklärungsbedürftigen Vorgängen im Rahmen des Strafverfahrens ergibt sich demnach der begründete Verdacht, daß der Leitende Ober-

- 3 -

staatsanwalt Dr. Schneider, dessen Naheverhältnis zur SPÖ allgemein bekannt ist, versucht hat, das Verfahren gegen seinen Parteifreund GrInsp. Herbert K. in unzulässiger Weise abzuwürgen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

1. Warum wurden die Vorerhebungen gegen GrInsp Herbert K., Obstlt Gerhard Sch. und Obst Ernst I. während der laufenden Erhebungen (z.B. der Überprüfung von ca. 2.000 Stk. Fahrtenbücher aller Dienststellen in NÖ) und ohne Vernehmung der wichtigsten Zeugen überraschend eingestellt?
2. Trifft es zu, daß diese Einstellung auf eine Weisung des unter der Leitung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. Eduard Schneider stehenden Oberstaatsanwaltschaft Wien zurückzuführen ist?
3. Wenn ja: wann erfolgte diese Weisung?
4. Ging dieser Weisung eine schriftliche Intervention des Landesgendarmeriekommandanten für NÖ an den Leitenden Oberstaatsanwalt voraus?
5. Wenn ja: welchen Inhalts war dieses Schreiben und wann ging es dem Leitenden Oberstaatsanwalt zu?
6. Ließ sich der Inhalt dieses Schreibens mit den damals erhobenen Beweisergebnissen zur Deckung bringen?
7. Waren die von zuständigen Referenten der StA Wien beantragten Beweiserhebungen zum Zeitpunkt der Einstellungs-

- weisung der OStA Wien bereits zur Gänze durchgeführt?
8. Wenn nein: weshalb mußten die noch laufenden Erhebungen abgebrochen werden ?
 9. Trifft es zu, daß sich der zuständige Referent der StA Wien gegen die Einstellungsweisung ausgesprochen hat?
 10. Hat sich das Bundesministerium für Justiz, nachdem es 1989 erstmals mit der Strafsache befaßt wurde, gegen die Meinung der OStA Wien ausgesprochen?
 11. Wenn ja: aus welchen Überlegungen?
 12. Wann wies das BMJ die OStA Wien an, in der gegenständlichen Strafsache weitere Erhebungen zu veranlassen und auf deren Grundlage die Einleitung der Wiederaufnahme beim LG f. Strafsachen Wien zu beantragen?
 13. Trifft es zu, daß sich die OStA Wien auch noch im Jahre 1989 gegen die - letztlich - vom BMJ verfügte Vorgangsweise ausgesprochen hat?
 14. Wann langte die Weisung des Bundesministeriums für Justiz auf weitere Erhebungen und Antragstellung betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens bei der OStA Wien ein?
 15. Wann leitete die OStA Wien diese Weisung an die StA Wien weiter?
 16. Wann langte der diesbezügliche Erlaß bei der StA Wien ein?
 17. Wann stellte die StA Wien die erforderlichen Anträge beim LG f. Strafsachen Wien?
 18. Weshalb kam es noch immer nicht zur Antragstellung auf Wiederaufnahme des Verfahrens, obwohl dies vom Bundesministerium für Justiz bereits vor einigen Monaten erlaßmäßig angeordnet worden war?

- 5 -

19. Weshalb kam es zu derartigen unverständlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Befolgung der Weisung des Bundesministeriums für Justiz?

20. Werden Sie das Erforderliche veranlassen, um den weiteren Fortgang des Verfahrens und damit die Befolgung der von Ihrem Ministerium erlassenen Weisung zu beschleunigen?